

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten König-Preuss (DIE LINKE)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales**

## **Gemeinsames Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ)**

Seit dem 15. November 2012 existiert mit dem gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) eine behördenübergreifende Kommunikationsplattform zum Informationsaustausch zwischen über 40 Behörden des Bundes und der Länder, darunter alle Ämter für Verfassungsschutz sowie alle Kriminalämter.

Seitens des Bundes wird an verschiedenen Stellen betont, dass es sich beim GETZ nicht um eine Einrichtung des Bundes handle. In der Antwort auf eine Kleine Anfrage (Bundestags-Drucksache 17/11857) erklärt die Bundesregierung: "Das GETZ ist keine eigenständige Behörde. [...] Der Austausch von Erkenntnissen im GETZ zwischen Polizei und Nachrichtendiensten erfolgt auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Regelung zur Übermittlung von Informationen zwischen diesen Behörden". In einer weiteren Antwort auf eine Kleine Anfrage (Bundestags-Drucksache 17/14830) erklärt die Bundesregierung: "Die Geschäftsführung wird von BKA, BfV sowie je zwei Ländervertretern von Landeskriminalamt und Landesamt für Verfassungsschutz gemeinsam wahrgenommen (die Ländervertreter rotieren). [...] Da die Zentren [...] keine eigenständigen Behörden sind, gibt es keine Fach- und Rechtsaufsicht über die Zentren als solche. Die einzelnen an den Zentren beteiligten Behörden unterliegen der Fach- und Rechtsaufsicht der für sie jeweils zuständigen Behörden des Bundes und der Länder. [...] Die parlamentarische Kontrolle erfolgt [...] über die parlamentarische Kontrolle, der die an den Zentren beteiligten Behörden unterliegen". In einer weiteren Antwort auf eine Kleine Anfrage (Bundestags-Drucksache 19/18932) erklärt die Bundesregierung: "Für die AG Lagebesprechung werden keine Protokolle erstellt. Es werden hierfür Vorläufige Tagesordnungen und Ergänzte Tagesordnungen verfasst. Die Ergänzten Tagesordnungen sind vergleichbar mit Protokollen. Vorläufige sowie Ergänzte Tagesordnungen zur AG Lagebesprechung werden an alle am GETZ beteiligten Behörden versandt. Protokolle anderer GETZ-Arbeitsgruppen werden in der Regel nur an diejenigen Behörden versandt, die an den Sitzungen teilgenommen haben. [...] Die parlamentarische und datenschutzrechtliche Kontrolle von GETZ-Protokollen erfolgt über die parlamentarische und datenschutzrechtliche Kontrolle der am GETZ beteiligten Behörden."

In der Antwort auf eine Kleine Anfrage erklärt hingegen das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales in der Drucksache 5/6355 pauschal: "Es handelt sich beim GETZ um eine Einrichtung des Bundes."

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5248** vom 12. September 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. November 2023 beantwortet:

1. Wie stellt sich die Beteiligung Thüringer Behörden am Informationsaustausch im Rahmen der Kommunikationsplattform GETZ in den letzten drei Jahren dar (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Behörde, Arbeitsgruppe und Anzahl der Treffen, an denen die jeweilige Behörde teilgenommen hat)?

Antwort:

Die am GETZ beteiligten Thüringer Behörden (Landeskriminalamt und Amt für Verfassungsschutz) nahmen in den letzten drei Jahren an regelmäßigen Sitzungen des GETZ in aller Regel teil und beteiligten sich im Übrigen an außerordentlichen Sitzungen, sofern eine Betroffenheit des Freistaats Thüringen anzunehmen oder festgestellt war. Die vorgenannten Behörden erheben keine statistischen Daten im Sinne der Fragestellung. Daher liegen der Landesregierung keine weiteren Angaben hierzu vor.

2. Waren das Thüringer Amt für Verfassungsschutz und das Thüringer Landeskriminalamt seit Gründung des GETZ an der Geschäftsführung beteiligt und wenn ja, in welchem Zeitraum?

Antwort:

Das Landeskriminalamt und das Amt für Verfassungsschutz waren seit der Gründung des GETZ nicht an der Geschäftsführung beteiligt.

3. Wie viele Bedienstete welcher Thüringer Behörden sind ausschließlich beziehungsweise überwiegend und mit welchem Stellenumfang für die Arbeit im GETZ tätig?

Antwort:

Das Landeskriminalamt ist mit zwei Bediensteten im GETZ vertreten. Davon ist ein Bediensteter überwiegend für das GETZ tätig. Vom Amt für Verfassungsschutz ist ein Bediensteter mit der Aufgabenwahrnehmung für das GETZ betraut. Bei dessen Abwesenheit steht ein Vertreter zur Verfügung.

4. Falls bei einer Behörde kein Mitarbeiter ausschließlich oder überwiegend mit der Arbeit im GETZ betraut ist, von wie vielen Bediensteten werden die entsprechenden Aufgaben mit wie vielen Stellenanteilen wahrgenommen?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zur Frage 3 verwiesen.

5. Wie und durch welche Stellen übt die Landesregierung jeweils ihre Fach-, Rechts- und Datenschutzaufsicht über die am Informationsaustausch im Rahmen der Kommunikationsplattform GETZ beteiligten Thüringer Behörden aus?

Antwort:

Die Vorgesetzten der Bediensteten des Landeskriminalamts und des Amts für Verfassungsschutz üben jeweils ihre Dienst- und Fachaufsicht aus. Das Ministerium für Inneres und Kommunales übt die oberste Aufsicht aus. Dabei werden die üblichen Aufsichtsmittel angewandt.

6. Wie und durch welche Stellen gewährleistet die Landesregierung jeweils die parlamentarische Kontrolle der am Informationsaustausch im Rahmen der Kommunikationsplattform GETZ beteiligten Thüringer Behörden?

7. In wie vielen Fällen war in den letzten fünf Jahren die Arbeit von Thüringer Behörden im Rahmen der Kommunikationsplattform GETZ Thema in der Parlamentarischen Kontrollkommission und in wie vielen dieser Fälle wurden den Mitgliedern der Kommission dabei die Tagesordnungen, Ergänzten Tagesordnungen und Protokolle der Kommunikationsplattform GETZ vorgelegt?

Antwort zu den Fragen 6 und 7:

Da es sich beim GETZ um eine Kommunikations- und Kooperationsplattform handelt, bezog und bezieht sich die parlamentarische Kontrolle jeweils auf die von Thüringer Behörden eingebrachten Erkenntnisse und auf deren Erhebungen. Formen der Übermittlung an das GETZ sind, wie auch bei anderen Fragen der Datenübermittlung mit Ausnahme der Übermittlung an Strafverfolgungsbehörden, nur in Ausnahmefällen Bestandteil der Berichterstattung in der Parlamentarischen Kontrollkommission.

Die vorgenannten Behörden erheben jedoch keine statistischen Daten im Sinne der Fragestellung. Daher liegen der Landesregierung keine weiteren Angaben hierzu vor.

8. Kann die parlamentarische Kontrolle der am Informationsaustausch im Rahmen der Kommunikationsplattform GETZ beteiligten Thüringer Behörden nach Auffassung der Landesregierung auch durch Untersuchungsausschüsse erfolgen und wie wird dies durch die Landesregierung gewährleistet?

Antwort:

Es wird auf die rechtlichen Voraussetzungen für die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nach Artikel 64 der Verfassung des Freistaats Thüringen und die einschlägigen Regelungen des Untersuchungsausschussgesetzes (UAG) verwiesen. Nach § 3 Abs. 1 UAG muss der Gegenstand der Untersuchung im Antrag und im Einsetzungsbeschluss hinreichend bestimmt sein. Zudem ist nach § 3 Abs. 3 UAG der Untersuchungsausschuss an den ihm erteilten Auftrag gebunden. Insofern wäre im konkreten Fall zu prüfen, ob Auskünfte und Akten durch die im GETZ vertretenen Thüringer Behörden einem Untersuchungsausschuss erteilt beziehungsweise vorgelegt werden können.

9. Ist nach Auffassung der Landesregierung die Beiziehung der Tagesordnungen, Ergänzten Tagesordnungen und Protokolle, die im Rahmen des Informationsaustauschs bei der Kommunikationsplattform GETZ entstehen und an alle beteiligten Behörden versandt werden, ein möglicher Bestandteil der parlamentarischen Kontrolle der am GETZ beteiligten Behörden?

Antwort:

Es wird in diesem Zusammenhang auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen. Dabei ist auch zu beachten, dass unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 2 UAG ein Untersuchungsverfahren nur im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeiten des Landtags zulässig ist.

10. An welche Stelle hätte sich unter Berücksichtigung von § 14 Abs. 2 Untersuchungsausschussgesetz ein entsprechender Antrag zu richten?

Antwort:

Gemäß § 14 Abs. 2 UAG sind solche Ersuchen an die zuständige oberste Dienstbehörde oder oberste Aufsichtsbehörde zu richten.

11. Vertritt die Landesregierung abweichende Ansichten zu den in der Vorbemerkung genannten Positionen der Bundesregierung und wenn ja, welche sind dies jeweils und wie begründet sie diese jeweils?

Antwort:

Sofern in der Vorbemerkung auf die parlamentarischen Anfragen des Deutschen Bundestags (Drucksachen 17/11857, 17/14830 und 19/18932) und des Landtags (Drucksache 5/6355) verwiesen wird, ist festzustellen, dass die Antworten bereits mehrere Jahre zurückreichen und die Organisation des GETZ zwischenzeitlich weiterentwickelt wurde. Unabhängig davon nimmt die Landesregierung grundsätzlich nicht Stellung zu Antworten der Bundesregierung auf parlamentarische Anfragen.

Es bleibt festzuhalten, dass das GETZ keine eigenständige Behörde ist, sondern eine Kommunikations- und Kooperationsplattform, an der sich Behörden des Bundes und der Länder beteiligen. Die Geschäftsführung des GETZ nehmen zurzeit das Bundesamt für Verfassungsschutz und das Bundeskriminalamt gemeinsam wahr.

Maier  
Minister